

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
- Z = Zurückweisung der Argumentation

Anlage...3.....
DS-Mr. 130/14

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	03.07.2014	<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die beabsichtigte 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes haben wir Ihnen mit Schreiben vom 24.06.2014 mitgeteilt. Die Inhalte dieses Schreibens haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Der Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst</u> und entspricht den hier relevanten Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Hinweise: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin Anwendung. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Die Hinweise zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des LEP B-B werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.07.2014	<p>Gegen die vorliegende B-Plan-Änderung mit der auf dem in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundstück das Baufenster in Richtung Straße „Sperberfeld“ verschoben werden soll, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Durch die Planung ist lediglich beabsichtigt, straßenbegleitend ein Wohngebäude neu zu errichten und dafür das im hinteren Grundstücksbereich vorhandene abzureißen. Alle weiteren Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes bleiben auch für den Änderungsbereich gültig.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonen-</p>	Keine Abwägung erforderlich	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>nahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	17.07.2014	<p><u>Immissionsschutz</u> Die Belange des Immissionsschutzes sind durch den hier vorliegenden 1. Änderungsentwurf nicht betroffen. Es werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Hydrologie</u> Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Abschließend: Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt. Das Ergebnis der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des B-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise des LUGV, Abteilung Wasserwirtschaft und Hydrologie werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung und Zulassung des konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird dem LUGV nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kleinmachnow bzw. Inkrafttreten des B-Planes mitgeteilt. Eine Genehmigung gemäß § 10 BauGB ist nicht erforderlich, da der B-Plan aus dem Flächennutzungsplan Kleinmachnow entwickelt wird.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Planes (Rechtswirksamkeit) durch Erteilung der Genehmigung (§ 10 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.		
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	16.07.2014	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich der Geltungsbereich des o.g. B-Planes vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG befindet. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl.I S. 1223; BGBl.III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Informationen sind im Bedarfsfall vom Grundstückseigentümer einzuholen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Praktische Denkmalpflege	19.08.2014	Baudenkmalpflegerische Belange werden derzeit nicht berührt. Die Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Bodendenkmalpflege	27.08.2014	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Keine Abwägung erforderlich	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havel-land-Fläming	22.07.2014	Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt nach dem Regionalplan-Entwurf vom 24.10.2013 im Siedlungsgebiet Märkische Heide / Heidefeld im Vorzugsraum Siedlung nach Plansatz 2.1.1. Plansatz 2.1.1 Satz 1 legt fest: "Für die Siedlungsentwicklung sollen in der Region nach Möglichkeit die Vorzugsräume Siedlung genutzt werden." Die Festsetzungen in diesem Teil des Geltungsbereiches stimmen mit dem Regionalplanentwurf überein. Der Bebauungsplan berührt keine regionalplanerischen Belange.	Die Hinweise zur Darstellung des Plangebietes im Regionalplanentwurf werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	22.07.2014	Die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt. Gegen die Verschiebung des Bauftensers für das Grundstück Sperberfeld 7 bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg für: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	14.07.2014	die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftser-suchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der	Die Hinweise betreffen die Bauausführung sowie Pflanzmaßnahmen und sind im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Keine Abwägung erforderlich	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>SpreeGas GmbH. Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RB Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (nachfolgend NFL genannt) beauftragt ihre Anfrage zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und NFL.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in</p>		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es folgen Hinweise, die bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen zu beachten sind.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>		
50	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst	14.07.2014	<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.</p> <p>Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauf-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Munitionsfreiheitsbescheinigung ist vom Eigentümer vor Beginn der Bauausführung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg zu beantragen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-009-2 „Märkische Heide/Heidefeld“, 1. Änderung

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 24.06.2014 –

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			ragung vorzunehmen.		
64	Gemeinde Stahnsdorf	09.07.2014	Die Unterlagen wurden geprüft. Durch die 1. Änderung KLM-BP-009-2 „Märkische Heide / Heidefeld“ für das Grundstück Sperberfeld 7 in der Gemeinde Kleinmachnow, Stand: März 2014 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigenständige Planungen berührt.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich	
65	Stadt Teltow	02.07.2014	Die Belange der Stadt Teltow werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich	